

Vereinbarung | Jugendschutz

Nach §2. Abs. 2 Nr. 2

Dieses Formular ist nur gültig für die
ApréSki-Party der KLJB-Stulln
am 21.01.2023.
Nur gültig ab 16 Jahren.



Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen dieser. Zwischen Ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um unseren Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge für seinen minderjährigen Sohn oder Tochter

für die Dauer des Aufenthalts auf der ApréSki-Party der KLJB-Stulln im Pfarr- und Jugendheim, St. Barbara Str., 92551 Stulln auf nachgenannte, geeignete, mindestens 18 Jahre alte Person.

Aufsichtspflichtiger

Die Aufsichtsperson erklärt, dass Sie die Pflichten, die sich aus der Beaufsichtigung ergeben, kennt und gewillt ist, diese umzusetzen. Vor allem erklärt die Aufsichtsperson, dass Sie für die Dauer des Aufenthalts auf der ApréSki-Party **ständig anwesend** und entsprechend **nüchtern** ist, um die Aufsicht auch faktisch wahrnehmen zu können. Der Aufsichtsperson ist auch bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit Bußgeld geahndet werden können.

!BITTE BEACHTEN! Wir benötigen von der Aufsichtspflichtigen und der Minderjährigen Person den Personalausweis. Von dem Erziehungsberechtigten benötigen wir eine Kopie des Ausweises. Diese Regelung gilt nur für Jugendliche **ab 16 Jahren**. Mit dieser Vereinbarung ist ein Besuch bis zur Sperrzeit möglich.

!WICHTIG! Zeigen Sie diese Vereinbarung unaufgefordert am Eingang vor. Nur gültig für Personen ab 16 Jahren. Übertragung der Erziehungsberechtigung auf den Veranstalter oder eine durch die Veranstaltung beschäftigte Person ist nicht möglich.